

Im Juli 2017

## Einlagensicherungsfonds - Änderung von Nr. 20 AGB-Banken zum 1.10.2017

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

Ihre Einlagen in unserem Haus werden durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt. Zusätzlich sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. gesichert, dem unser Haus angehört und dessen Schutz weit über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgeht. Der Schutzzumfang wird im Einzelnen in Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken) beschrieben.

Das Statut des Einlagensicherungsfonds wird zum 1. Oktober 2017 angepasst, um die Zukunftsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds weiter zu stärken. **Dabei bleibt der Schutz durch den Einlagensicherungsfonds für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unverändert.**

Die grundlegenden Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- Einlagen von Gebietskörperschaften, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr geschützt.
- Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sind ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr gesichert, außer diese werden von natürlichen Personen oder rechtsfähigen Stiftungen gehalten.
- Alle Einlagen, außer diejenigen von natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen, sind ab dem 1. Januar 2020 nur noch geschützt, wenn diese eine Laufzeit von nicht mehr als 18 Monaten aufweisen.

Wir sind verpflichtet, diese Änderungen in unseren AGB nachzuvollziehen. Dementsprechend passen wir die Regelung zum Einlagensicherungsfonds in Nummer 20 der AGB-Banken mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2017 an. Der genaue Wortlaut der Anpassung ist nachstehend abgedruckt / diesem Schreiben beigelegt. Änderungen sind durch Unterstreichung des Textes hervorgehoben.

Wie bereits mit Ihnen in Nummer 1 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu den Änderungen in Nr. 20 AGB-Banken als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 1. Oktober 2017 anzeigen. Einen von diesen Änderungen betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag können Sie vor dem 1. Oktober 2017 auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Commerzbank AG

*Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

Bitte wenden ►

## **Nummer 20: Einlagensicherungsfonds**

### **(1) Schutzzumfang:**

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Scheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

### **(2) Sicherungsgrenzen:**

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

### **(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:**

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

### **(4) Forderungsübergang:**

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

### **(5) Auskunftserteilung:**

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.